#### 3.5.8 Herrichtung von geschädigten Grundstücken (§ 26 Ziffer 3 LG)

Hierunter werden die Abgrabungsflächen und Deponien erfaßt, deren Herrichtung nach § 26 Ziffer 3 LG erforderlich ist und sonstige geschädigte Grundstücke.

Die Maβnahmen dienen der Wiederherstellung der Landschaft.

a) <u>Ganz oder teilweise verfüllte, aber noch nicht rekultivierte frühere</u> Abgrabungsflächen und Deponien

3.5.8.1

Haaren, 32

# Frühere Abgrabungsfläche nördlich der Kahlgrachter Straße

Die noch nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen sind zu rekultivieren und mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 unter Erhaltung des Biotops Objekt-Nr. 26 des Biotopkatasters zu bepflanzen.

3.5.8.2

Eilendorf, 32

#### Frühere Abgrabungsflächen und Deponien nordöstlich des Scheidmühlenweges

Die im wesentlichen verfüllten früheren Abgrabungsflächen und Deponien sind zu rekultivieren. Die relativ ebenen Flächen nahe der Kalkbergstraβe sind in Grünlandnutzung zu übernehmen, die hängigen Flächen mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.3 - 3.5.8.4 entfällt

Kornelimünster/Walheim, 61

## Erdhügel südöstlich der Bilstermühler Straße

Der Erdhügel vor der früheren Abgrabungsfläche ist abzutragen. Die gesamte Fläche ist in Grünlandnutzung zu nehmen.

Die Maβnahme dient der Wiederherstellung der Landschaft.

3.5.8.6 entfällt

3.5.8.7

Kornelimünster/Walheim, 76

# Kippflächen der früheren Steinbrüche Walheim

Die Kippflächen südlich der Bahnlinie und östlich der B 258 sind unter Beachtung des benachbarten Naturschutzgebietes der Erholungsnutzung zuzuführen. Die erforderlichen Schutzflächen vor den Steilwänden sind mit Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen. Die Umgebung dieser Kippflächen wird schon als Freizeitgelände genutzt. Gemäß FNP soll diese Nutzung auch auf die Kippflächen ausgedehnt werden. Vorgesehen sind gemäß FNP Tennis-, Sport- und Trimmanlagen.

3.5.8.8

Kornelimünster/Walheim, 77

# Grube des früheren Steinbruches am Katzenstein in Hahn

Die östlich gelegene Grube ist weiter anzufüllen. Auf der zu rekultivierenden Oberfläche soll sich ein Halbtrockenrasen entwickeln. Die Grube liegt im Biotop LB 62 Katzenstein (siehe 3.2.4.1).

3.5.8.9 entfällt

3.5.8.10

Kornelimünster/Walheim, 77

#### Ehemalige Abgrabungsfläche nördlich der Dorfstraße in Hahn

Die Fläche ist mit Erdmaterial zu verfüllen und der Grünlandnutzung zuzuführen. Die Böschungen sind mit Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.11 entfällt

3.5.8.12

Kornelimünster/Walheim, 80

## Kippfläche östlich des Weges von der Wilbankstraße

Die Fläche am Weg zum Beiersbusch ist zu rekultivieren und in Grünlandnutzung zu nehmen.

#### b) Abgrabungen außer Betrieb

3.5.8.13

Kornelimünster/Walheim, 76

#### Stillgelegter Steinbruch östlich des Freizeitgeländes

Der Steinbruch nördlich des sogenannten Silbersees gehört zum Naturschutzgebiet und soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Soweit Sicherungsmaβnahmen erforderlich sind, sind diese mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

3.5.8.14 entfällt

3.5.8.15

Kornelimünster/Walheim, 80

# Stillgelegter Steinbruch in Sief südwestlich der Raerener Straße

Der Steinbruch soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die jetzt vorhandenen Abfälle und Baumaterialien sind zu beseitigen.

3.5.8.16

Eilendorf, 41

#### Frühere Abgrabungsflächen an der Heckstraße

Der Bereich ist nicht höher als das umgebende Gelände anzukippen; die Flächen sind mit Mutterboden abzudecken und zu rekultivieren. Die relativ ebenen Flächen sind der Grünlandnutzung zuzuführen, die hängigen Bereiche mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.17 - 3.5.8.19 entfällt

#### c) Sonstige geschädigte Grundstücke

Bei den Maßnahmen auf Bunkerflächen handelt es sich um die Beseitigung von Gefahrenstellen. Eine völlige Beseitigung ist in der Regel nicht erwünscht.

3.5.8.20

Laurensberg, 19

#### Bunkerfläche westlich der Laurensberger Straße

Die Löcher und Spalten in der Fläche angrenzend an die Bebauung Vetschau sind zu verfüllen; im übrigen ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.21

Laurensberg, 19

#### Bunkerfläche nördlich der Bahnlinie Aachen - Maastricht

Die Bunkerfläche an der Böschung bei Vetschau ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.5.8.22

Richterich, 11

#### Loch östlich des Geuchter Weges

Das trichterförmige Loch ist mit Erde zu verfüllen und die Fläche anschlieβend in die angrenzende Ackernutzung zu übernehmen.

Laurensberg, 19

# Ehemaliger Bunker südlich der Bahnlinie Aachen - Maastricht

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.5.8.24

Laurensberg, 28

#### Ehemaliger Bunker am Vetschauer Berg

Die Löcher und Spalten am Bunker in einer Waldfläche sind zu verfüllen.

3.5.8.25

Laurensberg, 28

#### Ehemaliger Bunker am Vetschauer Berg

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen, die Fläche ist der angrenzenden Grünlandnutzung zuzuführen.

3.5.8.26 entfällt

3.5.8.27

Laurensberg, 27

#### Ehemaliger Bunker nördlich der Orsbacher Straße

Noch aus dem Erdreich herausragende Betonteile des Bunkers sind zu verkippen, der vorhandene Aufwuchs ist zu erhalten und die Restflächen sind in die Grünlandnutzung zu übernehmen.

Auf einem Teilbereich der in Pos. 3.5.8.27 erfaßten Fläche ist gemäß Pos. 3.5.12.7 die Anlage eines Wanderparkplatzes vorgesehen.

3.5.8.28 entfällt

3.5.8.29

Laurensberg, 35

#### Ehemaliger Bunker am Wachtelkopf

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist in die forstliche Nutzung einzubeziehen.

Laurensberg, 35

## Ehemaliger Bunker am Wachtelkopf

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist in die forstliche Nutzung einzubeziehen.

3.5.8.31

Aachen, 56

# Überschütteter Bunker am Unteren Backertsweg

In der Mitte des Bunkers ist die Verfüllung mit Erdmaterial zu ergänzen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

3.5.8.32

Aachen, 59

#### Loch zwischen Dornbruchweg und Monschauer Straße

Das Loch ist mit Erdmaterial zu verfüllen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

3.5.8.33

Aachen, 67

#### Überschüttete Bunker südwestlich vom Hühnertalweg

Das Loch am Bunker ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist mit einer Grasdecke zu begrünen.

3.5.8.34

Aachen, 67

#### Überschüttete Bunker südwestlich vom Hühnertalweg

Das Loch am Bunker ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist mit einer Grasdecke zu begrünen.

3.5.8.35

Aachen, 67

#### Bunker südlich vom Grenzhof bei Köpfchen

Das Loch im Bunker am Waldrand nahe dem Rotsiefweg ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

Kornelimünster/Walheim, 69

# Freiliegender Bunkerrest zwischen Ritscheider Weg und BAB-Belgienlinie

Der Bunkerrest ist mit Erde zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.37

Kornelimünster/Walheim, 69

#### Freiliegender Bunkerrest östlich des Ritscheider Weges

Der Bunkerrest ist mit Erde zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.38

Kornelimünster/Walheim, 81

## Gesprengter Bunker östlich der B 258 zwischen Friesenrath und Kalkhäuschen

Die Bunkerfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Flurgehölzentwicklung).

3.5.8.39

Kornelimünster/Walheim, 81

# Freiliegender Schacht im Münsterwald nördlich der Straße Rotterdell

Der Schacht nahe der Stadtgrenze ist zu verfüllen.

# 3.5.9 <u>Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender</u> Anlagen (§ 26 Ziffer 3 LG)

Soweit zu den in der Grundlagenkarte II dargestellten Landschaftsschäden keine besonderen Festsetzungen getroffen werden, sind diese Schäden inzwischen beseitigt, bzw. werden besondere Festsetzungen zur Rückgewinnung für die Landschaft nicht für erforderlich gehalten. Die Durchführung der Maβnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt. Die Maβnahmen dienen der Rückgewinnung für die Landschaft bzw. deren Entwicklung. 3.5.9.1

Brand, 41

#### Autowrackplatz Deltourserb 81

Der Autowrackplatz Gemarkung Brand, Flur 25, Flurstücke 109 und 110, ist zu beseitigen und die Fläche wieder in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.2 entfällt

3.5.9.3

Eilendorf, 41

#### Autowrackplatz von-Coels-Straße 508

Der Autowrackplatz Gemarkung Eilendorf, Flur 2, Flurstück 937, ist zu beseitigen und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.9.4 - 3.5.9.5 entfällt

3.5.9.6

Aachen, 59

#### Anlagen des ehemaligen Tierpark Lintertstraße

Nach Beseitigung der Anlagen Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 203 und 204, ist die gewonnene Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die bereits einsetzende Verbuschung ist behutsam zu unterstützen. Die Teichanlage ist zu erhalten. Zur Lintertstraβe hin ist das Gelände mit Sträuchern dicht abzupflanzen. Durch die Maßnahmen soll eine biologische Vernetzung der beiderseits der Lintertstraße gelegenen Fläche erreicht werden.

#### 3.5.10 Anlage von Wanderwegen (§ 26 Ziffer 5 LG)

Die Wege sind bei gegebenen technischen Voraussetzungen in wassergebundener Bauweise anzulegen. Die Wegeentwässerung erfolgt auf das angrenzende Gelände.
Es wird ein Anpassungsbereich bis

Die festgesetzten Wege sind Bestandteil des landschaftsbezogenen Hauptwegesystems, sie ergänzen und schließen das vorhandene Wegenetz und dienen der Förderung der extensiven Erholung.

zu 5 m parallel zur Wegfläche festgesetzt.

Bei einer Auszäunung der Wege ist der Zaun auf dem Anliegergrundstück zu errichten. Soweit Wanderwege neben geplanten Reitwegen liegen, sind sie unter 3.5.11 aufgeführt. Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen wird gemäß §§
36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.
Da bei der Anlegung der Wege
trotz weitestgehender Anpassung
an die vorhandene Höhenlage Einschnitte bzw. Anschüttungen im
Gelände erforderlich werden, sind
vorübergehende Eingriffe zwecks
Höhenangleichung der angrenzenden
Grundstücke nicht zu vermeiden.

Die Wanderwege können gleichzeitig auch Wirtschaftswege und Radwege sein.

3.5.10.1 - 3.5.10.3 entfällt

3.5.10.4

Laurensberg, 46

# Wanderweg zwischen Alte Vaalser Straße und Burgstraße, entlang des Bebauungsplangebietes Steppenberg

Neubau, Breite 2,50 m.

Der Weg liegt im verbindenden Grünzug zwischen Schneeberg und Friedrich und verbessert die Wandermöglichkeiten in diesem Bereich. Er trennt außerdem die Wohngrundstücke von den Wiesenflächen und ist im Bebauungsplan 688 B als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) für einen Weg festgesetzt.

3.5.10.5 entfällt

3.5.10.6

Richterich, 11

# Wanderweg zwischen Geuchter Weg und Forsterheider Straße

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte:

6.1 Zwischen Geuchter Weg und Regenrückhaltebecken, Neubau, Breite 2,50 m Der Weg soll die Erholungsbereiche Soers und Pauliner Wäldchen mit dem Bereich Haus Heyden und Frohnrather Höfe verbinden.
Der Weg erstreckt sich auf Privatgelände.

6.2 Zwischen Regenrückhaltebecken und der Forstheider Straße, Neubau, Breite 2,50 m

3.5.10.7 entfällt

3.5.10.8

Richterich, 19

#### Wanderweg zwischen Karl-Friedrich-Straße und Grünenthaler Straße

Breite 2,50 m, Ausbau und Verbreiterung des vorhandenen Fußweges. Der Fußweg "Hufer Fußpfad" zwischen Karl-Friedrich-Straße und Grünenthaler Straße soll, da ein Teilabschnitt der vorhandenen Trasse nicht die erforderliche Breite hat, verbreitert werden. Die erforderlichen Flächen erstrecken sich auf Privatgelände.

3.5.10.9

Richterich, 19, 20

#### Wanderweg zwischen Hander Weg und dem Weg Grünenthal

Neubau Breite 2,50 m,

Der Weg verbindet das Baugebiet Schönau und den Bereich Hander Weg mit dem Grünzug Kaletzbenden und führt um das Bruchgebiet Zehnthof herum. Er ist, beginnend am Hander Weg, auf einer Länge von ca. 100 m vorhanden. Der Weg verläuft über Privatgelände.

3.5.10.10 entfällt

3.5.10.11

Laurensberg, 21

# Wanderweg zwischen Ferberberg und Bereich "Gasser Feld"

Neubau Breite 2,50 m.

Mit dem Weg wird eine Verbindung zwischen der Straße Ferberberg und dem Fußweg im Bereich Gasser Feld hergestellt, mit einer Überbrückung eines Bachlaufes. Der Weg verläuft über Privatgelände. 3.5.10.12 entfällt

3.5.10.13

Laurensberg, 29

#### Wanderweg zwischen Gut Hausen und altem Bahndamm

Neubau Breite 2,50 m.

Der Weg ist Bestandteil des Wanderwegesystems der Soers. Er verbindet den Fußweg auf dem alten Bahndamm mit der Hausener Gasse. Der Höhenunterschied zum Bahndamm soll durch entsprechende Maßnahmen (Treppe, Rampe) überbrückt werden.

3.5.10.14 - 3.5.10.15 entfällt

3.5.10.16

Laurensberg, 29

# Wanderweg zum geplanten Weg Nr. 17, nördlich der Buchenallee

Neubau Breite 2,50 m.

Der Weg dient als Wegeverbindung zwischen der Rütscher Straße und den Wegen des Lousberges.

3.5.10.17

Laurensberg, 29

# Wanderweg zwischen Rütscher Straße und Buchenallee

Neubau Breite 2,50 m.

Der Weg erschließt den Lousberg von der Nordseite. Von ihm aus ergibt sich ein schöner Ausblick auf die Wiesenflächen des Lousbergfußes um Gut Berg. Der Weg verläuft teilweise über Privatgelände.

3.5.10.18 - 3.5.10.20 entfällt

3.5.10.21

Aachen, 58, 59

# Wanderweg auf der südwestlichen Seite des Kornelimünsterweges

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte

21.1

zwischen Eingang Waldfriedhof und Wildparkweg;

21.2

zwischen Wildparkweg und Beverbach;

21.3

zwischen Beverbach und Kornelimünsterweg;

21.4

zwischen Kornelimünsterweg und Radweg an der Hitfelder Straβe.

#### Abschnitt 21.1

Breite 2,50 m; Verbreiterung und Ausbau des vorhandenen Fußweges-

Aufgrund einer im letzten Wegdrittel vorhandenen Steigung vom maximal 18 % wird in diesem Abschnitt ein Höhenausgleich des Geländes durch Anschütten bzw. Auftragen erforderlich.

#### Abschnitt 21.2

Breite 2,50 m; Neubau auf der vorhandenen Wegeparzelle sowie Bau einer Brücke über den Beverbach.

#### Abschnitt 21.3

Breite 2,50 m; Verbreiterung und Ausbau der vorhandenen Waldwege.

#### Abschnitt 21.4

Breite 2,50 m; Neubau.

Aus Netzschlußgründen ist die Schaffung eines Wanderweges im Bereich des Kornelimünsterweges erforderlich. Hierzu eignet sich das in stadtauswärtiger Richtung rechtsseitig gelegene Waldstück, da bis auf ein kurzes Teilstück bereits vorhandene Waldwege genutzt werden können und durch die angrenzenden Waldwege eine gute Anbindung an das Wegesystem des Aachener Waldes gewährleistet ist. Die Trassenführung durch den Wald betont den landschaftsorientierten Charakter des Weges. Zum Kornelimünsterweg besteht überwiegend Sichtkontakt. Der Weg verläuft im Bereich von Jägersruh über ein Privatgrundstück.

3.5.10.22 - 3.5.10.24 entfällt

3.5.10.25

Aachen, Kornelimünster/Walheim,

#### Wanderweg zwischen Ritscheider Weg und Augustinerweg

Breite 2,50 m; Neubau vom Ritscheider Weg bis zum Augustinerwald unter Einbeziehung der Autobahnunterführung. Da zwischen den Wegen des Augustinerwaldes und der freien Landschaft zwischen Oberforstbach und Autobahn eine Wegeverbindung fehlt, soll unter Einbeziehung der nahe dem Ritscheider Hof vorhandenen Autobahnunterführung ein entsprechender Wegeschluß hergestellt werden.

Der Weg verläuft weitgehend durch

städtisches Gelände.

3.5.10.26 - 3.5.10.29 entfällt

3.5.10.30

Brand, 61

# Wanderweg zwischen Rollefbachweg und Bahndamm

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit dem Weg soll zwischen dem Rollefbachweg und dem Wanderweg auf dem alten Bahndamm eine Fuβwegverbindung hergestellt werden. Der Weg verläuft über ein städtisches Grundstück.

3.5.10.31 entfällt

3.5.10.32

Kornelimünster/Walheim, 69, 70

# Wanderweg zwischen Ritscheider Weg und Oberforstbacher Straße

Breite 1,50 m, Neubau.

Der Weg verbindet den Ritscheider Weg mit der Oberforstbacher Straβe. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen. 3.5.10.33

Kornelimünster/Walheim, 71, 72

#### Wanderweg zwischen Rundwanderweg 3 und Venwegener Straße

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte:

33.1

zwischen Rundwanderweg 3 bis zum Viadukt Schlauser Mühle. Breite 2 m, Neubau. Als Fortsetzung des ausgebauten Rundwanderweges 3 verläuft der Weg von der B 258 indeaufwärts bis zum Viadukt. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen.

Der Weg verläuft teilweise über Privatgelände.

33.2

zwischen Viadukt bis zur Venwegener Straße. Breite 2 m, Neubau. Im Verlauf des Weges soll über die beiden Bäche Inde und Jammetsbach eine Brücke gebaut werden. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen.

3.5.10.34

Brand, Eilendorf, 40, 50

# Wanderweg zwischen Nordstraße und Schilderstraße entlang des Haarbaches

Breite 3 m, Neu- und Ausbau.

Im Bereich der Nordstraße führt der Wanderweg über einen Wirtschaftsweg mit grob vermörtelter Packlage, im weiteren Verlauf über einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg. Insgesamt ist der Weg als Wanderweg auszubauen.

3.5.10.35

Laurensberg, 36

## Wanderweg entlang der Schurzelter Straße zwischen Rabentalweg und Seffent

Breite 2,50 m, Neubau.

Der Weg liegt in der Landschaft und ist durch einen 3 m breiten Gehölzstreifen mit Baumbestand von der Fahrbahn der Schurzelter Straße getrennt. Er stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Ortslage Laurensberg und den Nah-

erholungsgebieten um Seffent und im weiteren Verlauf zum Friedrich dar. Der Gehölzstreifen sollte in lockerer Form mit Durchblicken angelegt werden.

3.5.10.36

Laurensberg, 28

## Wanderweg auf der Südseite der Schurzelter Straße zwischen Seffent und der Bahnlinie

Breite 2,50 m, Neubau.

Der Weg stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Ortslage Laurensberg und den Naherholungsgebieten um Seffent und im weiteren Verlauf zum Friedrich dar. Er liegt zwischen Fahrbahnrand und Einfriedung des Naturschutzgebietes Seffent.

3.5.10.37 - 3.5.10.44 entfällt

3.5.10.45

Kornelimünster/Walheim, 71

#### Wanderweg Schildchenweg - "Oberster Acker"

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit dem Weg soll zwischen der Ortslage Kornelimünster und den nordöstlich gelegenen Wirtschaftswegen eine Verbindung hergestellt werden. Der Weg verläuft über Privatge-Bei der Durchführung dieser Maß-

nahmen ist der im Bereich "Oberster Acker" liegende von Erdreich und Pflanzenbewuchs überdeckte Tempelbezirk aus der Römerzeit zu beachten.

3.5.10.46 entfällt

3.5.10.47

Aachen, 59, 60

## Wanderweg zwischen Grauenhofer Weg und der Autobahnunterführung südlich "Auf dem Holzapfel"

Breite 3 m, Neu- und Ausbau

Der Weg ist Teil einer Wanderwegverbindung vom Wohngebiet Drie-

scher Hof in südlicher Richtung in den Erholungsbereich zwischen Niederforstbach und Eich bzw. Bierstrauch/Entenplatz und dient gleichzeitig als Wirtschaftsweg.

3.5.10.48 - 3.5.10.49 entfällt

3.5.10.50

Laurensberg, 30

#### Wanderweg im Bereich Gut Soerserhochkirchen - Strüverweg

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit diesem Weg soll zwischen Strüverweg und Soerser Weg eine Wanderwegverbindung hergestellt werden. Hierbei wird die Hofzufahrt vom Soerser Weg bis zum Gut einbezogen. Für den Wegeabschnitt zwischen dem Gut und dem Strüverweg ist ein Neubau erforderlich.

3.5.10.51 entfällt

3.5.10.52

Richterich, 20

# Wanderweg zwischen Horbacher Straße und Grünenthaler Straße

Breite 2,50 m, Neubau

Der Weg ist Teil des verbindenden Grünzuges vom Baugebiet Schönau nach Kaletzbenden. An der Horbacher Straße ist der Bau einer Treppenanlage erforderlich. Der Weg verläuft über Privatgelände, entlang der Friedhofsbegrenzung bis auf den Turnhallenvorplatz Grünenthaler Straße.

3.5.10.53

Richterich, 20

# Wanderweg zwischen Banker-Feld-Straße und Franzosenweg

Breite 3 m, Neubau.

Der vorhandene Interessentenweg der Landwirte ist bis zum Franzosenweg zu verlängern und insgesamt auszubauen. Dabei soll die Gesamtausbaustrecke über städtisches Eigentum verlaufen.

## 3.5.11 Anlage von Reit- und kombinierten Wander- und Reitwegen

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Wegeabschnitte sind als Reitwege bzw. als kombinierte Wander- und Reitwege auszubau-

Verlaufen Reitwege neben Wanderwegen, sind beide Wege klar voneinander zu trennen. Die Reitwege sind auf einer Brei-

te von 1,50 m bis 2,50 m mit Sand

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Stadt Aachen nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

3.5.11.01 - 3.5.11.30 entfällt

3.5.11.31

zu befestigen.

Kornelimünster/Walheim, 80, 85

#### Reitweg zwischen Schmithofer Weg und der Waldschneise zwischen Abt. 35 und 36

Neubau Breite 2,50 m. Bei der Anlage des Weges ist im Bereich der Inde auf den Biotop Nr. 68 bzw. das N 9 Rücksicht zu nehmen.

Der Weg verbindet die Ortslage Sief mit dem Reitwegesystem des Münsterwaldes. Die Inde wird durch eine Furt gequert.

#### 3.5.12 Anlage und Erweiterung von Wanderparkplätzen

Die Parkplätze sind bei gegebenen technischen Voraussetzungen in wassergebundener Bauweise anzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt.

3.5.12.1 entfällt

3.5.12.2

Aachen, 57

#### Bereich zwischen Lütticher Straße und Karlshöher Hochweg

Der Wanderparkplatz ist um 44 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.3

Aachen, 58

#### Bereich westlich Monschauer Straße Richtung Pionierquelle

Der Wanderparkplatz ist um 16 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.4

Aachen, 59

#### Bereich östlich Monschauer Straße und Stachelkreuzweg

Der Wanderparkplatz ist um 10 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.5 - 3.5.12.6 entfällt

3.5.12.7

Laurensberg, 27

#### Bereich Nordseite der Orsbacher Straße

Westlich der Station des Wasserwerkes ist zwischen dem ehemaligen Westwallbunker und der Orsbacher Straße ein Parkplatz für ca. 40 PKW-Stellplätze anzulegen und gegen die Landschaft (Bunkerrest) mit Flurgehölzstreifen von ca. 3 m Breite abzupflanzen.

3.5.12.8 entfällt

3.5.12.9

Laurensberg, 28

# Bereich Ostseite Schurzelter Straße

Am Ortseingang Seffent ist vor dem Weg zu "Sieben Quellen" ein Parkplatz für Längs- und Senkrechtaufstellung mit ca. 30 PKW-Stellplätzen und mit getrennter Ein- und Ausfahrt anzulegen. Der Parkplatz ist allseitig mit einer Hecke abzupflanzen.

3.5.12.10

Laurensberg, 36

## Bereich Schneebergweg, Ostseite Schurzelter Straße

Es ist ein Wanderparkplatz für 40 PKW-Stellplätze anzulegen. Der Parkplatz ist allseitig mit einer Hecke abzupflanzen mit Einfahrt vom Schneebergweg.

## 3.6 Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan für Landschaftsschutzgebiete getroffene Festsetzungen eine Befreiung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 Bundesbaugesetz zuzulassen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch dem jeweiligen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Im übrigen kann die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinvereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### 3.7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Verboten der Ziff. 3.2.1.1 für Naturschutzgebiete,
- den gebietsspezifischen Verboten oder Geboten der Ziff.
   3.2.1.2 für die einzelnen Naturschutzgebiete (N 1 bis N 10 ),
- 3. den Verboten der Ziff. 3.2.2 für das Landschaftsschutzgebiet,
- 4. den Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.3.1, 3.2.3.2 und 3.2.3.3 für die Naturdenkmale oder
- 5. den Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.4 für geschützte Landschaftsbestandteile

zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,--DM geahndet werden (§ 71 Abs. 1 LG)

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGB1. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

Außerdem wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar (§ 304 Strafgesetzbuch).